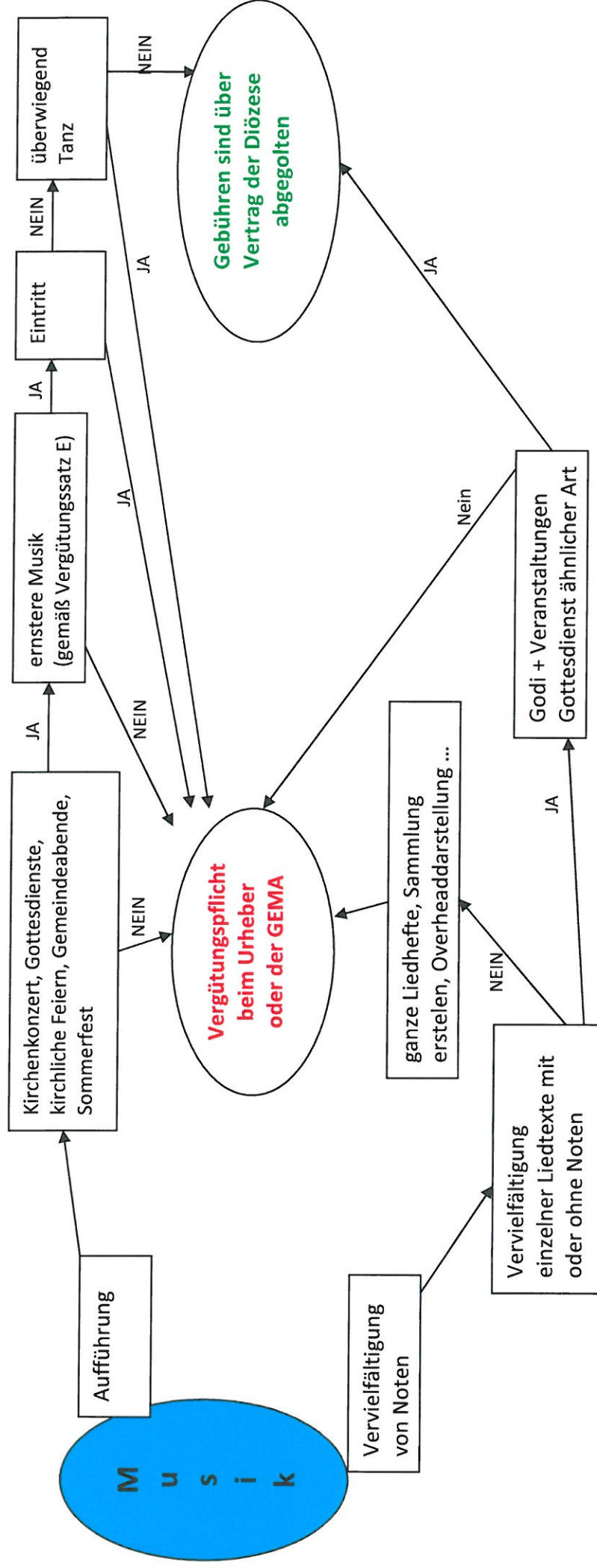


Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst das meint alle Werke die auf persönlicher geistiger Schöpfung beruhen.
 Beispiele: Lieder, Texte, PC-Spiele, Bilder, Kunstwerke etc.



Texte & Fotos: Verwendung nur möglich, wenn die Urheberrechte erloschen bzw. aufgegeben sind. Zusammenfassungen des Textes sind erlaubt.

Bilder: ist der Einzelne/die Einzelne auf dem Bild identifizierbar, so muss die Einwilligung des Betroffenen bzw. des Erziehungsberechtigten vorliegen

Filme: Vorführen nur mit Genehmigung, hier gibt es verschiedene Stufen. Genau hinsehen, wofür die Genehmigung vorliegt.

Hilfreiche Internetseiten: [Siehe Zusammenfassung zum Urheberrecht von Herrn P. Kindermann](#)

Urheberrecht

1. Allgemeines:

- a) Das Urheberrecht schützt Werke der **Literatur, Wissenschaft und Kunst** (§ 1 Urheberrechtsgesetz, UrhG).
- b) Zu den **geschützten Werken** gehören insbesondere (1) Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme, (2) Werke der Musik, (3) Pantomimische Werke einschließlich Werke der Tanzkunst, (4) Werke der bildenden Künste einschließlich Werke der Baukunst, (5) Lichtbildwerke, (6) Filmwerke, (7) Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (§ 2 Abs. 1 UrhG). Die Aufzählung ist nicht abschließend. Werke in diesem Sinne sind nur persönliche geistige Schöpfungen, wobei auch Werke mit einer geringen schöpferischen Leistung unter den Schutz des Urheberrechts fallen.
- c) Der Urheber ist geschützt in seiner geistigen und persönlichen Beziehung zum Werk und in der Nutzung desselben. Das heißt, **der Urheber hat das alleinige Recht** zu bestimmen, ob und wie er sein Werk **veröffentlichen** oder in **körperlicher Form** (Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung) oder in **unkörperlicher Form** (Vortrag, Aufführung, Vorführung, Sendung, Wiedergabe) **verwerten** will.
- d) Das **Urheberrecht entsteht** mit der Schöpfung des Werks. Eine Anmeldung, wie etwa im Patentrecht oder Geschmacksmustergesetz vorgesehen, ist nicht erforderlich. Der **Schutz erlischt** 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.
- e) **Rechteinhaber** ist stets der Urheber, der das Werk geschaffen hat als natürlich Person (§ 7 UrhG). Das Urheberrecht **kann nicht übertragen werden** und kann nur im Wege der Erbfolge auf Dritte übergehen (§ 28 Abs. 1 UrhG).

2. Bedeutung im kirchlichen Bereich:

Das Urheberrecht hat im kirchlichen Bereich erhebliche Bedeutung. Das gilt insbesondere im Rahmen der Aufführung von Musik bei Kirchenkonzerten oder sonstigen Veranstaltungen. Von Bedeutung ist der Urheberschutz bei der Vervielfältigung von Noten, Liedtexten und anderen Sprachwerken, letztere etwa in Pfarrbriefen oder ähnlichen Publikationen.

Grundsätzlich ist der Urheber eines Werks **ausschließlich selbst berechtigt**, sein Werk zu verwerten; bestimmte Nutzungen sind jedoch kraft Gesetzes sog. Verwertungsgesellschaften vorbehalten, andere können vom Urheber auf solche Verwertungsgesellschaften übertragen werden. Von besonderer Bedeutung für den kirchlichen Bereich sind die Gesellschaft für musikalische Aufführung und mechanische Vervielfältigungsrechte (**GEMA**), die die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger für die vorgenannten Nutzungen wahrnimmt und die Verwertungsgesellschaft (**VG Musikedition**), die die Rechte der vorgenannten Urheber für die Vervielfältigung von Noten, etc. wahrnimmt. Mit beiden Verwertungsgesellschaften hat der Verband der Diözesen Deutschlands (**VDD Pauschalvereinbarungen**) abgeschlossen, die es den diözesanen und überdiözesanen Einrichtungen der Kath. Kirche in Deutschland gestatten, nach pauschaler Abgeltung gewisse Verwertungen von urheberrechtlich geschützten Werken vorzunehmen. Im einzelnen:

a) Musik:

aa) Aufführung

Es besteht ein Vertrag vom 31.01./07.02.1986 betreffend Kirchenkonzerte und sonstige Veranstaltungen sowie Gottesdienste und kirchliche Feiern. **Abgegolten** sind Veranstaltungen mit Werken der ernsten Musik im Sinne der Vergütungssätze E für Konzerte der ernsten Musik sowie Musikaufführungen bei Veranstaltungen, z. B. Gemeindeabende, auch Gemeindefeste wie bunter Abend, Sommerfeste o. ä., gegebenenfalls auch mit Unterhaltungsmusik, für die **a) weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag** erhoben wird und die **b) nicht überwiegend mit (Gesellschafts-)Tanz verbunden sind**. Sofern eine von beiden Bedingungen (oder beide) vorliegt, ist die Veranstaltung vergütungspflichtig.

bb) Notenvervielfältigung

Es besteht ein Vertrag mit der VG Musikedition vom 13.11./11.12.1998. Mit dieser Vereinbarung wird das Recht eingeräumt, Vervielfältigungsstücke, insbesondere **Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten)** für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen. **Nicht gestattet** ist die Vervielfältigung vollständiger Ausgaben sowie die Herstellung von **gebundenen Liedheften oder ähnlichen festen Sammlungen**, sowie die Vervielfältigung zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen.

b) Verwendung von Texten und Bildern:

aa) Texte, Fotos

Es ist in jedem Falle darauf zu achten, dass nicht Texte (Gedichte, Kurzgeschichten, o.ä.) verwendet werden, an denen noch Urheberrechte bestehen. Dasselbe gilt für die Verwendung von Fotos, Stadtplänen, Zeichnungen, o.ä..

bb) Fotos von Personen

Sofern Fotos von einzeln identifizierbar abgebildeten Personen verwendet werden, sollte unbedingt vorab die Einwilligung des Betroffenen (oder der Erziehungsberechtigten) eingeholt werden. Anderenfalls ist das **Recht am eigenen Bild** verletzt.

c) Aufführung von Filmen:

Die **öffentliche Aufführung** von Filmen bedarf einer **Genehmigung**, darüber hinaus müssen musikalische Aufführungsrechte gesondert abgegolten werden, ferner gelten verbreitet Werbebeschränkungen. Die hier wichtige Abgrenzung der Bereiche „**privat, nicht-öffentlich und öffentlich**“ ist darüber hinaus sehr schwierig. Aus diesen Gründen wird **dringend empfohlen**, sich bei beabsichtigten Filmvorführungen an die **AV-Medienzentrale** im Bistum Augsburg (av-medienzentrale@bistum-augsburg.de) zu wenden, wo eine Vielzahl von solchen Medien risikolos ausgeliehen werden kann.

3. Wichtige Adressen:

GEMA
Johannisstr. 1
90419 Nürnberg
Tel. 0911/93359-292
Fax 0911/93359-254
E-Mail: bd-n@gema.de

VG Musikedition
Königstor 1 A
34117 Kassel
Tel. 0561/109656-0
Fax 0561/109656-20
E-Mail: info@vg-musikedition.de

4. Hilfreiche Internetseiten:

www.gema.de

www.qvu.de

www.vg-musikedition.de

www.wr-unterricht.de

www.vgwort.de

www.urheberrecht.org

www.bildkunst.de

www.medienrechtliches.de

www.mplc-gmbh.de (videma)

www.filmrecht.de

www.medienkatalog.de